



Verfahrensablauf
Prüfungsleistungen
außerplanmäßige Professur
Professur
Pflichten
Lehrbefugnis
Voraussetzungen
Facultas Docendi
Anforderungen
Habilitation
Lehrbefähigung
Annahme
Venia Legendi
Habilitation
Rechte
Dr.habil.
Umhabilitation
Habitationsabsicht
Qualifikationsweg

HABILITATION AM FACHBEREICH 3

Informationsveranstaltung am 13.06.2018

THEMEN

- Habilitation - nur ein Qualifikationsweg zur Professur oder mehr?
- PD, Dr. habil., *Venia Legendi*, *Facultas Docendi*, Lehrbefähigung, Lehrbefugnis - was versteckt sich dahinter?
- Wie läuft das Verfahren ab?
- Was bedeutet Anzeige der Habilitationsabsicht bzw. Annahme als Habilitand/in?
- Welche Voraussetzungen gibt es?
- Welche Anforderungen werden gestellt?
- Welche Prüfungsleistungen sind zu erbringen?
- Welche Rechte und Pflichten erwachsen aus einer Habilitation?
- Möglichkeit zur Umhabilitation und auf eine außerplanmäßige Professur

RECHTLICHES ...

Habilitationsordnung des Fachbereiches 3

aktuelle Fassung vom 28.03.2007

<https://www.uni-koblenz-landau.de/de/koblenz/fb3/studierende/habilitationsordnung-fb3.pdf>

**Neufassung beschlossen, liegt zur Genehmigung im Ministerium
(voraussichtlich noch 2018)**

Grundordnung der Universität Koblenz-Landau

aktuelle Fassung von 24.11.2016

vorherige Fassung vom 24.04.2012

<https://www.uni-koblenz-landau.de/de/uni/organisation/verwaltung/abteilungen/abt-3/rechtsgrundlagen/zentralerv/grundordnung.pdf/view?searchterm=grundordnung>

ZIEL DER HABILITATION

- Feststellung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen
- Nachweis der Eignung, das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, in Forschung und Lehre zu vertreten.

VORAUSSETZUNGEN

- abgeschlossenem Studium an wissenschaftlicher Hochschule (Ausnahmen durch Fachbereichsrat möglich)
- Promotion im Fach der Lehrbefähigung (min. „sehr gut“) (Ausnahmen durch Fachbereichsrat möglich)
- nach Promotion mindestens drei Jahre einschlägig wissenschaftlich gearbeitet und publiziert
- mehrjährige Erfahrungen in der Lehre

Ausgeschlossen, wenn Habilitationsverfahren an anderer Universität anhängig oder ohne Erfolg abgeschlossen.

HABILITATIONSLEISTUNGEN

- schriftliche Habilitationsleistung (Schrift oder kumulativ)
- wissenschaftlicher Vortrag und anschließendes Kolloquium

VERFAHREN 1

- **schriftliche Voranmeldung der Habilitationsabsicht** bei Dekanin/Dekan (i.d.R. zwei Jahre vor Zulassungsantrag, min. eine FBR-Sitzung)
- Dekanin/Dekan teilt dies allen Professorinnen, Professoren und Habilitierten des Fachbereichs mit
- **schriftlicher Zulassungsantrag an Fachbereichsrat** über Dekanat
- Dekanin/Dekan setzt Habilitationskollegium ein
- Beschluss des Fachbereichsrat (offene Abstimmung) über Zulassung zum Habilitationsverfahrens binnen 6 Monaten auf Vorschlag des Habilitationskollegiums
- **Nichteröffnung: Dekanin/Dekan teilt Entscheidung über Nichtzulassung durch schriftlichen Bescheid mit**
- **Eröffnung: Dekanin/Dekan teilt Entscheidung über Zulassung durch schriftlichen Bescheid mit**

VERFAHREN 2

- Dekanin/Dekan bestellt vom Habilitationkollegium benannte **GutachterInnen** (3-5 ProfessorInnen, min. 1x andere wissenschaftliche Hochschule) – bis zu vier Monaten
- **Auslegen der schriftlichen Habilitationsleistung inkl. Gutachten** im Dekanat für **vier Wochen** (Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme durch jedes Mitglied des Habitationskollegiums)
- **Entscheidung des Habitationskollegium über Annahme oder Ablehnung** (offene Abstimmung, Mehrheit der Mitglieder)
- **Ablehnung = Ende (eine Wiederholung mit neuem Thema möglich)**
- **Annahme = Dekanin/Dekan fordert binnen vier Wochen drei Themenvorschläge für wissenschaftlichem Vortrag**

VERFAHREN 3

- Habilitationskollegium wählt eines der vorgeschlagenen Themen aus und legt Ort und Zeitpunkt des wissenschaftlichen Vortrages und des Kolloquiums fest (frühestens nach vier Wochen, Ausnahme Wunsch BewerberIn)
- Dekanin/Dekan lädt hochschulöffentlich zum Vortrag ein
- Habilitationskollegium entscheidet (nichtöffentlich, offene Abstimmung, Mehrheit der Mitglieder) nach Beendigung des Kolloquiums über
 - mündliche Habilitationleistungen
 - pädagogische Eignung
 - didaktische Kompetenz
- **nicht ausreichend: eine Wiederholung von Vortrag und Kolloquium, frühestens nach drei Monaten**
- **ausreichend: Habilitationskollegium legt Denomination fest und erkennt Lehrbefähigung zu**

VERFAHREN 4

- Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationleistung
- Antrittsvorlesung in angemessener Frist
- Dekanin/Dekan übergibt **Urkunde nach Antrittsvorlesung**
- Nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Habilitationsakte möglich

ZULASSUNGSANTRAG 1

- **schriftlicher Zulassungsantrag an Fachbereichsrat** über Dekanat
- Angabe des **Fachgebiets der angestrebten Lehrbefähigung**

- Lebenslauf
- Erklärung über etwaige Habilitationsversuche
- Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen (Prüfungen)
- Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten
- Dissertation (1x)
- alle weiteren wissenschaftlichen Arbeiten (1x)

ZULASSUNGSANTRAG 2

- schriftliche Habilitationsleistung (Schrift oder kumulativ) (6x)
- Erklärung zur Einreichung der schriftlichen Habilitationsleistungen in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades
- Versicherung:
 - selbstständiges Verfassen der schriftlichen Habilitationsleistungen
 - ausschließlichen Benutzung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel
 - Kenntlichmachung der aus Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommene Stellen
- Verzeichnis eigener Lehrveranstaltungen an wissenschaftlichen Hochschulen;
- amtliches Führungszeugnis (entfällt im öffentlichen Dienst)

HABILITATIONSKOLLEGIUM

- Dekanin/Dekan setzt eines für jedes Habilitationsverfahren ein
- mindestens fünf Mitglieder (Professorinnen und Professoren, habilitierte Mitglieder des Faches)
 - weniger als fünf im Fachbereich, dann weitere Mitglieder desselben Faches vom Campus Landau oder von anderen Universitäten
 - in begründeten Fällen auch Fachvertreter aus verwandten Fächern
 - durch Gutachtenerstellung werden entpflichtete oder in Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren Mitglieder des Habilitationskollegiums
- Habilitationskollegium wählt vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung selbst
- Habilitationskollegiums berät und beschließt immer nichtöffentlich
- Habilitationskollegium stimmt immer offen ab (Prüfungsangelegenheit)
- Alles, was zu einem negativen Ergebnis führt muss schriftlich begründet werden.

SCHRIFTLICHE HABILITATIONSLEISTUNG 1

in deutscher Sprache (andere auf Antrag beim Habilitationskollegium, evtl. dann Übersetzung verlangt)

➤ **Habilitationsschrift**

= wissenschaftlichen Abhandlung unveröffentlichter Ergebnisse, nur zu diesem Zweck erstellt

➤ **kumulative Habilitation**

= Zusammenstellung wissenschaftlicher Veröffentlichung mit thematischem Zusammenhang (inhaltlich gleichwertig zu Habilitationsschrift = eigenständige, wissenschaftlich hervorragende Forschungsleistungen, i.d.R. nicht älter als fünf Jahre)

+ eigenständiger Teil, der die Publikationen unter Aspekten wie Forschungsfeld und -stand, Fragestellung und Gegenstand, Methodik und Ergebnisse etc. zusammenfasst

Ausgeschlossen: wissenschaftliche Arbeiten, die bereits im Rahmen anderer Prüfungsverfahren vorgelegt wurden

SCHRIFTLICHE HABILITATIONSLEISTUNG 2

- Habilitationsschrift muss veröffentlicht werden (i.d.R. binnen drei Jahren)
- Gestaltung der Titelseite entsprechend Muster
- an Universität (Dekanat) kostenfrei zu übergeben:
 - drei gedruckte Exemplare der Habilitationsschrift
 - drei gebundene Exemplare aller als schriftliche Habitationsleistung vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten einschließlich der Zusammenfassung bei kumulativen Habilitation

= Abschluss des Habilitationsverfahrens

MÜNDLICHE HABILITATIONSLEISTUNGEN

> **wissenschaftlicher Vortrag**

- drei Themenvorschläge (keine thematische Überschneidung untereinander noch mit schriftlichen Habilitationsleistungen)
- hochschulöffentlich
- bis zu 45 Minuten

> **anschließendes Kolloquium**

- knüpft am Vortrag an, kann sich auch auf andere Fragen des Fachgebietes der Lehrbefähigung erstrecken
- nur vor Habilitationskollegium, Fachbereichsrat, GutachterInnen, allen ProfessorInnen und habilitierten und promovierten (ohne Fragerecht) wissenschaftlichen MitarbeiterInnen des Fachbereichs (zentrale oder dezentrale Gleichstellungsbeauftragte auf Antrag weiblicher Habilitandinnen, weitere Personen in begründeten Fällen durch Dekanin/Dekan)
- maximal 60 Minuten

= **Datum der Habilitation auf Urkunde**

ANTRITTSVORLESUNG

- Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahren (Veröffentlichung) benennen Habilitierte innerhalb einer angemessenen Frist Dekanin/Dekan das Thema ihrer öffentliche Antrittsvorlesung
- Dekanin/Dekan setzt den Termin der Antrittsvorlesung im Einverständnis mit Habilitierten fest und lädt alle Mitglieder der Hochschule sowie die Öffentlichkeit ein
- Dekanin/Dekan übergibt Urkunde nach Ende der Antrittsvorlesung
- Etwas antiquiert – nun Kollegin/Kollege

RECHTE UND PFLICHTEN

- Dr. habil. („habilita“/„habilitatus“)
- Lehrbefähigung = erfolgreiche Habilitation
- durch Lehrbefähigung (Facultas Docendi) in RLP automatisch auch Lehrbefugnis (Venia Legendi)
- Lehrbefugnis = Recht im in der Urkunde angegebenen Fachgebiet selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten
- Privatdozentin/Privatdozent (PD), wenn in der Lehre aktiv
- Betreuen, Begutachten und Prüfen in Promotionsverfahren (wie Professorin/Professor)
- Mitwirken bei den nächsten Habilitationen
- auf Dauer Universitätsangehörige/r
 - Nutzung der Universitätseinrichtungen und bestehender sozialer, kultureller, musischer und sportlicher Einrichtungen (soweit möglich)
 - an der Universität selbstständig forschen (durch Beschluss des FBR inkl. Drittmittelinwerbung)
 - an der Universität selbstständig lehren (soweit möglich)

SUBOPTIMAL - LEHRBEFÄHIGUNG

- Dekanin/Dekan **erkennt Lehrbefähigung ab**, wenn
- sich Habilitierte zur Erlangung der Lehrbefähigung unerlaubter Mittel bedient haben
 - Habilitierte die Lehrbefähigung auf Grund eines durch sie zu verantwortenden Irrtums über das Vorliegen wesentlicher in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erlangt haben
 - derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.

SUBOPTIMAL - LEHRBEFUGNIS

- **Lehrbefugnis erlischt**, wenn
 - Lehrbefähigung aberkannt wird
 - schriftliche Verzichtserklärung Habilitierter an Dekanin/Dekan (Wiederaufnahme analog zur Umhabilitation)
 - Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule
 - Umhabilitation
- Fachbereichsrat **kann die Lehrbefugnis widerrufen**, wenn
 - Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von ihrer Lehrbefugnis keinen Gebrauch machen (Entbindung für angemessene Frist in begründeten Fällen auf Antrag durch den Fachbereichsrat möglich)
 - Gründe vorliegen, die bei Beamtinnen und Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen

UMHABILITATION

- für bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule Habilitierte
- nach Umhabilitation bestehen die Rechte und Pflichten an der Universität Koblenz-Landau
- keine Mitteilung der Habilitationsabsicht erforderlich
- keine neue schriftliche Habilitationsleistung
- keine neuen mündlichen Habilitationsleistungen
- ausschließlich öffentliche Vorlesung über ein frei gewähltes Thema
- Ein Habilitationskollegium entscheidet über den Antrag in Analogie zum Habilitationsverfahren
- Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

AUßERPLANMÄßIGE PROFESSUR 1

- Präsidentin/Präsident **kann auf Antrag** Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie weiterhin an der Universität lehren.

- Verfahren im Fachbereich (FBR oder Ausschuss):
 - Beurteilung der Bewährung
 - Verfahren zur Erarbeitung eines Vorschlags

- Zustimmung des Senat

- Verleihung durch Präsidentin/Präsidenten

AUßERPLANMÄßIGE PROFESSUR 2

> Zielgruppe:

- **Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden** bei mindestens 4-jähriger Bewährung in Forschung und Lehre
- **Habilitierte**, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur erfüllen nach mindestens 4-jähriger Bewährung in Forschung und Lehre, wobei mindestens die Hälfte der Bewährungszeit an der Universität Koblenz-Landau erbracht worden sein muss (bei Umhabilitation mindestens 2 Jahre, wenn abgebenden Universität Gutachten über Lehrleistungen vorgelegt)
- **herausragende Künstlerinnen und Künstler** nach mindestens 4-jähriger Lehrtätigkeit, wobei mindestens die Hälfte der Bewährungszeit an der Universität Koblenz-Landau erbracht worden sein muss
- **andere Personen**, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur erfüllen nach mindestens 4-jähriger Bewährung in Forschung und Lehre, wobei mindestens die Hälfte der Bewährungszeit an der Universität Koblenz-Landau erbracht worden sein muss und der **Nachweis habilitationsadäquater Leistungen** durch zwei auswärtige Gutachten erbracht wurde.

AUßERPLANMÄßIGE PROFESSUR 3

➤ **Notwendige Dokumente**

- ein internes Gutachten über die **Lehrleistungen** unter Berücksichtigung der Voten der Studierenden
- ein externes Gutachten über die **Forschungsleistungen** (nicht für Künstlerinnen und Künstler)
- Auflistung der im Bewährungszeitraum abgehaltenen **Lehrveranstaltungen** (mit Titel und Veranstaltungsart, geordnet nach Semestern)
- Schriftenverzeichnis aller im Bewährungszeitraum erstellten **Veröffentlichungen** (nicht für Künstlerinnen und Künstler)
- eine abschließende Begründung des Ausschussvorsitzenden bzw. des Dekans mit allen relevanten Informationen
- Zustimmung/zustimmende Kenntnisnahme des Fachbereichsrats
- zustimmende Stellungnahme des Senats

Verfahrensablauf
Prüfungsleistungen
außerplanmäßige Professur
Professur
Pflichten
Lehrbefugnis
Voraussetzungen
Facultas Docendi
Anforderungen
Habilitation
Lehrbefähigung
Annahme
Venia Legendi
Habilitation
Rechte
Dr.habil.
Umhabilitation
Habitationsabsicht
Qualifikationsweg

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Informationsveranstaltung am 13.06.2018